

Frauenvernetzung des Kantons Zürich
c/o Frauenhaus Winterthur
Susanne Allenspach
Postfach 1779
8401 Winterthur

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Totalrevision SHG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 20. Dezember 2018

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes - Stellungnahme der *Frauenvernetzung Kanton Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes:

Der Entwurf des revidierten Sozialhilfegesetzes Kanton Zürich enthält keine klare Regelung der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen. Von dieser Unklarheit sind insbesondere die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder, die vorübergehend in eine Schutzeinrichtung flüchten müssen, stark betroffen. Die Totalrevision bietet die Chance, diese Unterstützung neu explizit im Gesetz zu regeln.

Die Ebene des Behördenhandbuches reicht unserer Ansicht nach, so wie sie vorliegt, nicht aus.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – kurz Istanbul-Konvention, welches 2017 von der Schweiz ratifiziert wurde, bietet eine neue, rechtliche bindende Grundlage und nimmt die Kantone in die Pflicht. Unter anderem heisst es in der Konvention bzw. im Umsetzungskonzept des Bundes, dass die Kantone dafür besorgt sein müssen, ausreichende Plätze in Frauenhäusern sowie in anderen frauen- und Mädchenspezifischen Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen und diese finanziell zu sichern (Bereitsstellungspflicht; vergl. § 23 und 8 der Konvention und Kapitel 4.2 des Umsetzungskonzeptes des Bundes). Der Kanton St. Gallen liefert in seiner Revision des Sozialhilfegesetzes ein gutes Beispiel dafür (Kap. 4.1.-4.3. revidiertes Sozialhilfegesetz).

Folgende Punkte sollten deshalb im revidierten Gesetz explizit geregelt und bestimmt werden:

1. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich soll insbesondere den Schutz von Opfern von häuslicher sowie anderer gegen Frauen und Mädchen gerichteten Gewalt, die aus Sicherheitsgründen Zuflucht in einem Frauen- oder Mädchenhaus oder in einer anderen frauenspezifischen Schutzunterkunft suchen müssen, ausdrücklich regeln.

2. Im revidierten Sozialhilfegesetz braucht es eine explizite Bestimmung dazu, **wie die Frauenhäuser sowie andere frauen- und mädchenspezifische Schutzunterkünfte im Kanton Zürich finanziell sichergestellt werden.** Eine geregelte Finanzstruktur ist im Interesse der Schutzbedürftigen wie auch der Gemeinden und des Kantons und ist zwingend notwendig.

3. Die Revision des Sozialhilfegesetzes soll unserer Ansicht nach dringend zum Anlass genommen werden, die **Regelung der Finanzierung von stationären Aufenthalten in Schutzeinrichtungen wie den Frauenhäusern und andere frauen- und mädchenspezifischen Schutzunterkünften zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe** zu überprüfen. Die Opferhilfe des Kantons Zürich verfolgt aufgrund der Bestimmungen im Einführungsgesetz OHG die Praxis in Bezug auf die meisten Schutzunterkünfte, dass die ersten 21 Tagen über die Soforthilfe der kantonalen Opferhilfe finanziert werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird in der Regel die Wohnsitzgemeinde zahlungspflichtig. Die meisten Betroffenen sind jedoch über diese 21 Tage hinaus schutzbedürftig, oder es konnte noch keine Anschlusslösung gefunden werden.
 Die Verfahren und deren Beurteilung der weiterführenden Kostengutsprachen sind unterschiedlich. Die Entscheide fallen je nach Gemeinde sehr unterschiedlich aus - dies hinterlässt teilweise den Eindruck von Ungleichbehandlung. Um dem entgegen zu wirken braucht es im Sozialhilfegesetz unserer Ansicht nach eine klare Regelung betreffend Kostendeckung für die Leistungserbringer von Schutzeinrichtungen.
 Ein erneutes, längerfristiges Gesuch bei der kantonalen Opferhilfestelle für die Finanzierung des Frauenhaus- oder Mädchenhausaufenthaltes wird in der Regel abgelehnt. Diese Situation ist sowohl für Betroffene selber als auch für die Schutzeinrichtungen unhaltbar.

4. Der **Aufenthalt** von gewaltbetroffenen Frauen **in einer Schutzunterkunft muss unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus** gewährt und finanziert werden.

5. Ein moderner Kanton wie der Kanton Zürich sollte unserer Ansicht nach in der Sozialhilfe über einen **Finanzausgleich** unter den Gemeinden verfügen, damit alle Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, angemessenen Schutz und Sicherheit erhalten, unabhängig von ihrem Wohnort oder dessen Finanzkraft.

Betreffend **Sozialhilfe im Einzelfall** haben wir folgende Anmerkungen:

1. **Kürzungsmöglichkeit auf Nothilfe:** Gemäss § 44 Absatz 2 ist als erste und einzige Sanktion bei Verletzung von Auflagen die Kürzung auf die Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV vorgesehen. Dies verletzt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Angemessen wäre eine einzelfallgerechte Abstufung von Sanktionsmöglichkeiten. Zudem ist bei der Sanktionierung nicht nur auf Minderjährige sondern auch auf andere vulnerable Personen Rücksicht zu nehmen, welche unverschuldet in Mitleidenschaft gezogen werden können.

2. **Verwandtenunterstützung:** Gemäss §33 soll künftig in jedem Fall die Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 und 329 ZGB geltend gemacht werden, sofern unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind.
 Die Einforderung der Verwandtenunterstützung ist nicht grundsätzlich zu beanstanden. Es fehlt jedoch die Möglichkeit, die Geltendmachung den Einzelfällen angemessen anzupassen. Es ist beispielsweise wenig sinnvoll die Unterstützung geltend zu machen und dadurch Verwandte finanziell zu überfordern. Müssen Bedürftige befürchten, dass auch wenig finanzstarke Verwandte zur Unterstützung herangezogen werden, erhöht dies für Bedürftige die Schwelle, sich an den Sozialdienst zu wenden, übermässig. Die Verwandtenunterstützung sollte nur

dann durchgesetzt werden, wenn sich diese in „günstigen Verhältnissen“ befinden, d.h. ein überdurchschnittliches Einkommen vorhanden ist.

3. **Überweisung der Mietzahlungen durch den Sozialdienst: §36 Abs. 3** sieht neu vor, dass der Sozialdienst in jedem Fall Mietzinszahlungen sowie das Entgelt für nach §37 sichergestellten Leistungen direkt überweisen darf, unabhängig vom bisherigen Verhalten der bedürftigen Person. Dies verletzt die Zielsetzung der Sozialhilfe, die neben der wirtschaftlichen Existenz auch die Förderung der persönlichen Selbständigkeit umfasst. Bedürftige, welche ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, werden dadurch grundlos in ihrer Persönlichkeit und Menschenwürde verletzt. Die Bestimmung ist in ihrer heutigen Form unverhältnismässig.
4. **Auskünfte auf Ersuchen:** Gemäss § 75 lit. e soll den Sozialhilfeorganen neu erlaubt werden, bei aktuellen und früheren VermieterInnen sowie LogisgeberInnen ohne Ermächtigung der bedürftigen Person Auskünfte über diese einzuholen. Es handelt sich dabei um einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre von bedürftigen Personen. Den Sozialhilfeorganen steht bereits heute die Möglichkeit offen, von der bedürftigen Person die Ermächtigung einzufordern, bei diesen Stellen bzw. Personen Informationen einzuholen, sollte dies notwendig sein.
5. **Observation:** Gemäss § 77b wird den Sozialhilfeorganen die verdeckte Observation von bedürftigen Personen erlaubt. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar. Bestehen Verdachtsmomente steht es dem Sozialdienst bereits heute frei, eine Anzeige zu machen und dadurch Ermittlungen der kantonalen Polizei zu veranlassen. Die zusätzliche Übernahme von „Polizeiaufgaben“ durch die diversen Sozialdienste führt zu Doppelspurigkeit bei der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und ist auch aus finanziellen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen.
In jedem Fall ist jedoch § 77b Abs. 2 lit b ersatzlos zu streichen. Dadurch würde das Ausspähen der Wohnung erlaubt, was das Recht auf Privatsphäre gemäss Art 13 BV verletzt. Wird §77 Abs. 3 beibehalten, muss definiert werden, welche Voraussetzungen die „SpezialistInnen“ die durch die Sozialhilfeorgane beauftragt werden dürfen, zu erfüllen haben. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Rechte der bedürftigen Personen gewahrt werden.
6. Wir fordern zudem dazu auf, bei der Revision der Sozialhilfe vorzusehen, dass die **SKOS-Richtlinien** für anwendbar erklärt werden. Es handelt sich dabei um Richtlinien, welche fachlich breit abgestützt sind und den Bedürfnissen der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen gerecht werden.

Freundliche Grüsse

i.V. Frauenhaus Winterthur
Susanne Allenspach / Co-Leitung

***Die Mitglieder der Frauenvernetzung sind:** Frauenhaus Zürich Violetta, Frauenhaus Winterthur, Frauenhaus Zürcher Oberland, Frauenberatung sexuelle Gewalt, Beratungsstelle Frauen Notteléfono Winterthur, BIF Beratungsstelle gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Mädchenhaus Zürich.